



Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Waldshut für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund von § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 22.12.2010 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	161.622.912
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-164.483.373
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-2.860.461
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3. und 1.4) von	-2.860.461
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	326.000
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	326.000
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-2.534.461

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	160.674.627
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-161.075.751
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-401.124
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	861.843
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-2.584.339
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.722.496



2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-2.123.620
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.008.930
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-2.000.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	8.930
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-2.114.690

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 20.000.000 EUR.

§ 5 Kreisumlage

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird auf 36,00 v.H. der Steuerkraftsumme der Städte und Gemeinden des Landkreises festgesetzt.

Waldshut-Tiengen, den 22.12.2010

LANDRATSAMT WALDSHUT

Bollacher

Landrat